

BAULEITPLANUNG DER STADT HOLZMINDEN

NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Aufstellung über die vorgebrachten Anregungen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.10.2014 - 28.11.2014

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 22.10.2014
(Frist: 28.11.2014)**

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
lfd. Nr. Bürger	Anregungen der Öffentlichkeit		
1	Bürger 1 37603 Holzminden gilt gleichlautend für die in der Anlage aufge- führten Unterzeichner (Unterschriftenliste) vom 16.11.2014	Der Vorentwurf zur Änderung des seit 1985 geltenden Flächen- nutzungsplans der Stadt liegt aus, eine Einspruchsfrist ist bis zum 28.11.2014 terminiert. 1.1: Leider enthält er mit dem Teil 1.42 den Ansatz, wertvolle Ackerfläche zugunsten weiterer Wohnbebauung in weder Art noch in Umfang nachvollziehbarer Weise zu zerstören. Dies ist also letztlich das Ergebnis der vor Jahren, gegen den ausdrück- lichen Willen nahezu aller Anwohner erhobenen schriftlichen Einspruchs, politisch zunächst bagatellisierten und dann doch durchgesetzten Beschlusses, die Grenze des bis dahin gelten- den Landschaftsschutzgebietes ab Grenzen der jetzigen bebau- ten Grundstücke nach Osten zu verschieben. Ein weiteres un- rühmliches Beispiel für den Umgang von Bürgern und Politik, hier zu Lasten der Glaubwürdigkeit von verbindlichen Vorgaben baurechtlicher Belange, des Natur- und Landschaftsschutzes und dem tatsächlichen Handeln der gewählten „Vertreter“ im politischen Sinne.	Zu 1.1: Die Darstellung einer Wohnbaufläche am östlichen Rand der Kernstadt (Änderungsfläche 1.42) erfolgt nach detaillierten pla- nerischen Überlegungen. Hintergrund ist zunächst, dass einerseits die Ausweisung neuer Wohnbauflächen vom Umfang her an den heute absehbaren, reduzierten Bedarf im Prognosehorizont (für Flächennutzungspläne grundsätzlich ca. 15 Jahre) anzupassen ist. Zudem wird dem im Baugesetzbuch enthaltenen Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, hohe Priorität eingeräumt. Dennoch ist im Zuge dieser Neuaufstellung des Flächennutzungs- planes auch die planerische Aufgabe zu lösen, die <i>„sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bo- dennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“</i>. (s. § 5 Baugesetzbuch, „Inhalt des Flächennutzungsplanes“). Es kann deshalb nicht gänzlich auf die Darstellung von Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau verzichtet werden. Allerdings sollen diese Flächenausweisungen nach heutigen städtebaulichen und ökologischen Aspekten so ver- träglich als möglich erfolgen. Aufgrund o.g. Vorüberlegungen soll die (vom Umfang reduzierte)

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		In Stichworten die Position: 1.2: Zur Zeit der Grundstückskäufe verlief die verbindliche Grenze des sich anschließenden Landschaftsschutzgebietes an der heute ablesbaren Position. Dokumentiert wird dies im gültigen Bebauungsplan, der restriktiv das Pflanzen eines groß wachsenden europäischen Laubbaums an exakt definierter Stelle des jeweiligen Grundstücks fordert, um, ausdrücklich, visuell die Bebauungsgrenze gegenüber der Kulturlandschaft erkenn- und erlebbar zu machen. Diese Situation war für nahezu alle Bauwilligen der entscheidende Grund zum Kauf des Grundstücks und anschließender Bebauung. Da Baubescheide in Deutschland letztlich zeitlich unendlich gelten, darf dies auch im übergeordneten Sinn als Erhalt und Pflege unserer Umwelt gelten.	Wohnbaulandentwicklung auf den Bereich der Kernstadt konzentriert werden. Die bisher auch in den Ortsteilen Neuhaus und Silberborn dargestellten Wohnbauflächenerweiterungen werden somit aufgegeben und zurückgenommen. Zudem ist auch in der Kernstadt im Bereich „Über der Limkerecke“ (Änderungsfläche 1.26) die Darstellung einer Wohnbaufläche reduziert worden. Die hier in Rede stehende Erweiterungsfläche 1.42 am östlichen Stadtrand erscheint unter Abwägung der Vor- und Nachteile im Vergleich mit anderen potentiellen Flächen aus heutiger Sicht als gut geeignet. Dabei ist in der Darstellung eine vorgelagerte Maßnahmenfläche vorgesehen, die als Pufferzone zur Landschaft resp. zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zu gestalten ist. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 1.2: Die Ausführungen sind im Zusammenhang mit der hier betriebenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als nicht relevant anzusehen. Östlich der neuen Wohnbaufläche ist eine Maßnahmenfläche dargestellt, auf der im Fall der Baugebietsentwicklung eine umfangreiche Ortsrandeingerünung stattfinden wird. Ortsränder können nicht für alle Zeiten als „gesetzt“ und unveränderbar gelten. Weiterhin ist nicht geplant die Grenze des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes zu verschieben. Vielmehr wurde sie so aus den vom Landkreis Holzminden zur Verfügung gestellten Daten übernommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		1.3: Die Stadt Holzminden hat in einer beispiellos brutalen Aktion im Bereich Horstberg / Rumohrthal vor wenigen Jahren bauliche Kleinanlagen, entstanden nach Ende des 2. Weltkrieges, unter Androhung der Beseitigung mittels Planiermaschinen durch Dritte innerhalb extrem kurzer Fristen (siehe u.a. Schriftsätze RA Ebert / Schwendiek) dem Gedanken des Landschaftsschutzes konkret Rechnung getragen. Der Erfolg ist überschaubar, letztlich lokalspezifisch nachgefragte Anlagen wie die Forellenzucht sind bedauerlicherweise existenzbeendet untergegangen, andere Bebauungen sind dagegen erhalten geblieben. Es stellt sich die Frage nach Landschaftsschutz, in seinen Qualitäten und Durchsetzung. Die von mir geplante Umzäunung der seit über 26 Jahren gepachteten Weide direkt neben meinem Grundstück für die Haltung von Turnierpferden in der Disziplin Fahrsporn mittels üblichen weißen Holzstangen wurde verboten, der Landschaftsschutz gestattete nur einen Elektrozaun. 1.4: Die überaus deutlichen Aussagen der damaligen Verwaltungsspitzen, Bürgermeister Dr. Bönig und Stadtdirektor v. Bargen, gingen ohne Einschränkung davon aus, dass aufgrund der Demographie mit sich abzeichnender Reduzierung der Einwohnerzahl der Stadt Holzminden ganz eindeutig die Entwicklung des Wohngebietes Limkrecke und der Kernstadt mit den vorhandenen Baulücken auf viele Jahrzehnte ausreichende Flächen für den Wohnungsbau vorhanden sei. Diese Situation hat sich bisher nicht verändert sondern darüber hinaus bestätigt, (siehe Archiv TAH).	Zu 1.3: Die Ausführungen sind im Zusammenhang mit der hier betriebenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als nicht relevant anzusehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 1.4: Im Zuge von Standortüberlegungen kann es regelmäßig nicht abwägungserheblich sein, ob sich bisher am Ortsrand wohnende Bürger von einer geplanten vorgelagerten Bebauung ggf. beeinträchtigt fühlen oder diese ablehnen, sofern die objektiv zu erwartenden Auswirkungen als hinnehmbar anzunehmen sind. So ist es im vorliegenden Fall. Auch an jedem anderen Standort wären Bewohner entsprechend betroffen. Viele der vorhandenen Baulücken sind nicht verfügbar, da seitens der Eigentümer kein Verkaufsinteresse besteht. Da der Flächennutzungsplan ein strategisches Planelement mit einem Horizont von 15 Jahren darstellt, kann der hieraus ermittelte Bedarf an Baulandreserven nicht alleine über Baulücken gedeckt werden. Auch ggf. in der Vergangenheit getroffene persönliche Absprachen oder erfolgte Zusagen können hier nicht zu anderen Ergebnissen führen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		1.5: Das geplante Areal wird durch eine 110kVA Hochspannungsleitung gekreuzt, durch Elektrosmog ist eine Bebauung unzulässig. Die Trasse wurde kürzlich durch den Bau neuer Masten und Leiter aktualisiert. 1.6: Nach Aussagen des Vorentwurfs werden Änderungen des bestehenden F-Plans abhängig gemacht von der Finanzierbarkeit, hier der Finanzkraft der Stadt Holzminden. Nach über zweijähriger, ebenfalls nicht nachvollziehbarer, Ertüchtigung der Altendorfer Strasse ohne auch nur annähernd erkennbarer finaler Ausbaufrist erscheint es nicht einschätzbar, wie sich die Stadt neue Aktivitäten zu Lasten vorhandener steuerzahlender Bürger auf Utopien bzw. bewusster Duplicierungen auf baurechtliche Grundlagen verlassende Einwohner dieser Stadt finanziell in der Lage sieht, von den Betroffenen abgelehnte Maßnahmen durchzudrücken. Es bleibt, nüchtern betrachtet, doch wohl nur die seit langen Jahren bekannte strategische Maßnahme, die Baulücken der Kernstadt zu schließen, die GRZ und GFZ in der Innenstadt zur Verdichtung der Bebauung zu erhöhen und die avisierten Entwicklungsflächen, z.B. Limkerecke weiter zu entwickeln. Da aus der Statistik zur Einwohnerentwicklung, Stand 2012, des Landkreises Holzminden eindeutig ein Rückgang der Bevölkerung deutlich wird, ist eine Ausweisung von Flächen, die zerstörend auf umweltrelevanten Aspekte abzielt, nicht hinnehmbar. Wenn es zusätzlich zu möglichen Interessenkonflikten von politischen Entscheidungsträgern durch persönliche Begehrlichkeiten bei vorhandenem Grundbesitz kommen könnte, würde ein Amtsmissbrauch konstatiert werden können. Hieraus ergibt sich eindeutig, dass es unerlässlich ist, die besag-	Zu 1.5: Zur angesprochenen Elektrizitäts-Freileitung ist im Rahmen einer späteren verbindlichen Bauleitplanung zu klären, inwieweit Abstände eingehalten werden sollten (gesetzliche Grenzwerte über sog. „Elektrosmog“ existieren hierzu jedoch nicht). <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ggf. einzuhaltende Abstände sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 1.6: Es ist hier nochmals festzuhalten, dass die in Rede stehende Fläche von der Größe her als angemessen im Rahmen der städtischen Baulandbevorratung und vom Standort als geeignet anzusehen ist. Dabei sind weitere Aspekte – wie z.B. detaillierte Untersuchungen zum Artenschutz etc. – einer späteren verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Die den Ratsfrauen und –herren gemäß Nieders. Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten sind nicht verletzt worden. Diesbezügliche Vermutungen entbehren jeglicher Grundlage. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		te Fläche aus dem Entwurf des F-Plans herauszunehmen. Weitere Aspekte des Artenschutzes stehen an und werden dokumentiert. 1.7: Bei Nichtberücksichtigung des Widerspruchs und erfolgender Widmung und Ausweisung als Bauland bleibt dann nur der Klageweg bis zur Instanz des Bundesverwaltungsgerichts. Ich hoffe nicht, dass es dazu kommen soll und bitte Sie, sich hierfür einzusetzen. Anlage: Unterschriftenliste	Zu 1.7: Zur rechtlichen Stellung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen, dass dessen Darstellungen allgemein als verbindlich für die Gemeinde und die Behörden anzusehen ist, jedoch keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber den Bürgern auslösen. Insofern ist hier i.A. auch die gerichtliche Überprüfung ausgeschlossen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
2	Bürger 2 37603 Holzminden vom 24.11.2014	2.1: In obiger Angelegenheit haben wir uns bereits dem Widerspruch des Herrn Prof. Möhring vom 16.11.2014 durch Sammelunterschrift angeschlossen. Diese Unterlagen liegen Ihnen bereits vor. Mit unserem heutigen Schreiben halten wir die Ausführungen des Herrn Prof. Möhring vom 16.11.2014 vollinhaltlich aufrecht. 2.2: Ergänzend weisen wir als betroffene Eigentümer des Grundstücks „Brüder-Grimm-Weg 11“ darauf hin dass wir unsere damalige Grundstückskaufentscheidung maßgeblich auf die Aussage der Stadt Holzminden gestützt haben, dass eine östliche Erweiterung der Bebauung wegen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes und der Nähe einer Hochspannungsleitung auszuschließen sei. Darauf haben wir uns verlassen. Im F-Plan Vorentwurf S. 91, Punkt 1.42 wird die östliche Erweiterung des Ortsrandes damit begründet, dass weiteres Bauland erschlossen werden soll. Die Erschließung weiteren Baulandes an diesem Ort widerspricht sowohl allen diesbezüglichen bisherigen öffentlich bekannt gemachten Planungen der Stadt Holzminden als auch den Entwicklungs- und Bedarfsprognosen, auf	Zu 2.1: Der Verweis auf die Stellungnahme des Herrn Prof. Möhring wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Es entsteht jedoch kein Abwägungsbedarf. <u>Kein Beschluss erforderlich.</u> Zu 2.2: Im Zuge von Standortüberlegungen kann es regelmäßig nicht abwägungserheblich sein, ob sich bisher am Ortsrand wohnende Bürger von einer geplanten vorgelagerten Bebauung ggf. beeinträchtigt fühlen oder diese ablehnen, sofern die objektiv zu erwartenden Auswirkungen als hinnehmbar anzunehmen sind. So ist es im vorliegenden Fall. Auch an jedem anderen Standort wären Bewohner entsprechend betroffen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde der Bedarf an Wohnbaufläche für eine langfristige Entwicklung (bis 2030) ermittelt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächenreserven dem Bedarf entsprechen. Viele der vorhandenen Baulücken sind nicht verfügbar, da seitens der Eigentümer kein Verkaufsinteresse besteht. Da der Flächennut-

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		die im F-Plan-Vorentwurf durch die Entwurfsverfasser Bezug genommen wird. Allenfalls sind bei zukünftigem Baulandbedarf dafür freie Bauplätze in der Kernstadt Holzminden oder eine südöstliche Weiterentwicklung der „Limkerecke“ angezeigt. In diesem Sinne hat auch die Stadt Holzminden in den vergangenen Jahren stets die Bevölkerung öffentlich informiert. Nach alledem fordern wir hier nochmals die Aufhebung des Punktes 1.42 des hier in Rede stehenden F-Plan-Vorentwurfs, für den es weder einen planerischen Bedarf und damit auch derzeit kein öffentliches Interesse gibt. Wir werden nach mehr als 30-jähriger Wohnzeit eine solche Wertminderung unserer Immobilie sowie eine erhebliche Einschränkung unserer Wohnqualität nicht akzeptieren und uns mit allen gebotenen Mitteln dagegen wehren. Letztlich verweisen wir auch auf die bisherigen anderslautenden Zusagen der Stadt Holzminden. Sehr geehrter Herr Daul, wir bitten Sie als Bürgermeister um Ihre Unterstützung unseres Begehrens.	zungsplan ein strategisches Planelement mit einem Horizont von 15 Jahren darstellt, kann der hieraus ermittelte Bedarf an Baulandreserven nicht alleine über Baulücken gedeckt werden. Auch ggf. in der Vergangenheit getroffene persönliche Absprachen oder erfolgte Zusagen können hier nicht zu anderen Ergebnissen führen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
3	Bürger 3 37603 Holzminden vom 25.11.2014	3.1: Hiermit widersprechen wir dem Vorentwurf für den neuen Flächennutzungsplan, soweit er im Abschnitt 1.42 die Erweiterung des östlichen Ortsrandes betrifft. Begründung: Der demografische Wandel ist allseits bekannt: die Einwohnerzahl des Landkreises nahm seit 1993 von 83.300 bis 2003 um 3.600 ab und schrumpfte im folgenden Jahrzehnt dramatisch um weitere 8.800 auf nun aktuell 71.800. Der Anteil der Senioren steigt kontinuierlich. So ist nach Büro Lauterbach in Holzminden heute fast jeder 4. Einwohner mindestens 65 Jahre alt. Es gibt daher gar keinen Grund, neues Bauland auszuweisen. Vorrangig sollten Baulücken geschlossen werden. Kreative Architekten wären zu motivieren und zu fördern, leer stehende Häuser zu überplanen, damit attraktiver Wohnraum die Menschen wieder in das Zentrum zieht. Das wäre zugleich dem Stadtbild zuträglich.	Zu 3.1: Viele der vorhandenen Baulücken sind nicht verfügbar, da seitens der Eigentümer kein Verkaufsinteresse besteht. Da der Flächennutzungsplan ein strategisches Planelement mit einem Horizont von 15 Jahren darstellt, kann der hieraus ermittelte Bedarf an Baulandreserven nicht alleine über Baulücken gedeckt werden. Um dem Leerstand in der Innenstadt entgegenzuwirken, gibt es seitens der Stadt Holzminden zahlreiche Bestrebungen und Konzepte (u.a. Quinn, Ab in die Mitte, ISEK). Auch ein Leerstandskataster existiert. Auch die Stadt Holzminden verfolgt den Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Dennoch gilt es, den unterschiedlichen Bedürfnissen an Wohnbauland gerecht zu werden. Hierfür sind auch ausreichend Flächenreserven vorzuhalten. Dieses kann nur in den Randbereichen erfolgen. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde auch nachgewiesen, dass die dargestellten Flächenreserven dem langfristigen Bedarf bis 2030 entsprechen.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Im Zentrum können auch Bewohner mit handicap alle Angebote ohne großen Aufwand erreichen. Das nenne ich eine „zukunftsweisende Flächennutzung“, welche Sie in der Einführung zur Vorstellung des Flächennutzungsplans propagieren. Dagegen würde die Aufblähung der Wohnbebauung im Randbereich der Stadt auch noch zu überflüssigen Kosten für Infrastruktur sowie Versorgungswegen und -leitungen führen. Kontraproduktiv wäre es, den Stadtrand in die Schutzgebiete auszuweiten. Zersiedelung ist bekanntlich als eine der Sünden der Vergangenheit entlarvt. Im o.g. Vorentwurf wird der Planabschnitt 1.42 damit begründet, „den Ortsrand sinnvoll abzurunden“. Mit Verlaub, Herr Bürgermeister, bei soviel Naivität der Herren Gutachter frage ich mich, ob mit „Abrundung“ nicht eher der Geldbeutel der betroffenen Wiesenbesitzer und Baumeister gemeint sein dürfte. Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Argumente gegen den Vorentwurf, Teil 1.42 verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.	Weiterhin wird der Ortsrand durch die in Frage stehende Änderungsfläche nicht wie eingewendet aufgebläht, sondern findet vielmehr einen sinnvollen Abschluss. Zum Landschaftsschutzgebiet wird durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein angemessener Abstand gehalten. Von einer Zersiedelung kann demnach nicht die Rede sein. Die Behauptung, die Änderungsfläche 1.42 dient der Bereicherung einzelner, wird hier entschieden zurückgewiesen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
4	Bürger 4 37603 Holzminden vom 26.11.2014	4.1: Gegen den veröffentlichten Vorentwurf zur Änderung des geltenden Flächennutzungsplans erheben wir Widerspruch, oder das sonst zulässige Rechtsmittel. Die Begründung fügen wir anliegend bei. Nach dem Entwurf des Flächennutzungsplans ist unter 1.42 eine Erweiterung des östlichen Ortsrandes, durch Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche sowie Fläche für Maßnahmen vorgesehen. Begründet wird diese Änderung mit der Abrundung des Ortsrandes. Wir widersprechen der Durchführung dieser Maßnahme. 1. Bei einem Blick auf den Übersichtsplan ist unschwer festzustellen, dass eine Abrundung des Ortsrandes durch diese Maßnahme nicht erfolgt. Es sind mehrere zu bebauende Bereiche vorhanden, die den Ortsrand abrunden würden. Durch eine wei-	Zu 4.1: Es ist hier festzuhalten, dass die in Rede stehende Fläche von der Größe her als angemessen im Rahmen der städtischen Baulandbevorratung und vom Standort als geeignet anzusehen ist. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		tere Ausdehnung Richtung Solling, statt der Nutzung innenstadtnaher Bebauungsmöglichkeiten, steigen die Kosten der Versorgung aller Bürger durch weitere Wege für Müllabfuhr, Straßenreinigung, usw. 4.2: 2. Wenn man über den Stadtbereich Holzminden hinaus geht und auf die umliegenden Dörfer schaut, kann man unschwer feststellen, dass sich dort ein immenser Leerstand an Wohnungen und Häusern etabliert hat. Eine Ausweitung des Stadtgebietes, mit einer Sogwirkung auf die umliegenden Dörfer, hat Einfluss auf die dortige Einwohnerzahl und würde diese überproportional sinken lassen. Die Dörfer im Landkreis Holzminden bluten aus. 4.3: 3. Eine Ansiedelung von privaten Hauseigentümern im Innenstadtbereich, statt einer teuren Zersiedlung der natürlichen Landschaft, gilt es zu fördern. Der Leerstand von ganzen Häusern in der Innenstadt (Hintere Straße, Halbmondstraße, Niedere Straße) bedrückt mich. Die Attraktivität einer Stadt hängt auch von ihrer Lebendigkeit ab. Eine Belebung der Innenstadt durch Förderung von Wohnprojekten ist das Gebot der Stunde. Die aktuelle und sich abzeichnende zukünftige Dramatik im Flächennutzungsplan komplett zu ignorieren, hat fatale Folgen für die ganze Stadt Holzminden. 4.4: 4. Aus der Tabelle zur Bevölkerungsstruktur ist zu entnehmen, dass der vorhandene Wohnraum für die unterzubringende Bevölkerung ausreichend ist. 5. Bereits jetzt stehen im Bereich Altendorf/Gehrenkamp eine nicht geringe Zahl Einfamilienhäuser leer und sogar bebaubare Grundstücke zum Verkauf. Es kommen ständig neue Objekte hinzu. Die Altersstruktur der Bewohner wird für eine weitere Zuspitzung sorgen. Der zu erzielende Erlös für die Häuser ist bereits jetzt erbärmlich. Bei Ausweisung weiterer Bebauungsflächen wird der Veräußerungspreis weiter zu Boden gedrückt.	Zu 4.2: Ein Nachweis für diese Behauptung wird seitens des Einwenders nicht vorgebracht <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 4.3: Um dem Leerstand in der Innenstadt entgegenzuwirken, gibt es seitens der Stadt Holzminden zahlreiche Bestrebungen und Konzepte (u.a. Quinn, Ab in die Mitte, ISEK). Auch ein Leerstandskataster existiert. Die Leerstandsproblematik wird somit nicht ignoriert. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es jedoch, die langfristige Entwicklung der Stadt zu sichern. Hierzu gehört auch das Vorhalten von Baulandreserven. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 4.4: Eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung kann nicht als Argument herangezogen werden, dass kein Bedarf an Wohnbauland, bzw. Reserven, besteht. Da gleichzeitig auch die durchschnittliche Haushaltsgröße zurückgeht (Einwohner je Haushalt), wird langfristig die Anzahl der Haushalte und somit der Bedarf an Wohnbaufläche steigen. Ein entsprechender Nachweis wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erbracht. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		4.5: Im Umweltschutzbericht ist aufgeführt, dass durch die vorliegende Planung keine Neuausweisung von Bauland eingeleitet wird. Eingriffe in ökologisch sensiblere Bereiche werden nicht vorbereitet. Diese Behauptungen sind durchweg falsch. 4.6: Fakt ist: 1. Der unter 1.42 aufgeführte Bereich ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Hier soll eine Änderung in Wohnbauland erfolgen. 2. Bereits in seiner in Fotokopie beigefügten Eingabe an den Landkreis Holzminden vom 07. August 2001 hat der I. Vorsitzende der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Jägerschaft des Landkreises Holzminden e. V. darauf hingewiesen, dass der sogenannte „Ötze-Pump“ als gesondert geschütztes Biotop durch die Verlegung der Landschaftsschutzgebietsgrenze so dicht an einer späteren Bebauung liegt, dass der Schutzzweck ad absurdum geführt wird. Die Fläche für die Bebauung ist verhältnismäßig klein. Es wird vermutet, dass durch „Salamitaktik“ die Bebauungsfläche Richtung Landschaftsschutzgebiete herangeführt werden soll. 3. Eine Ausweitung der Wohnbaufläche würde die naturnahe Nutzung des Bereichs durch Wild dauerhaft vernichten. Rotwild zieht mehrmals am Tag zu angestammten Weide-, Aufenthalts- und Lagerplätzen. 4. Der direkte Bereich vor dem umzuwidmenden Gebiet wird von durchziehenden Vogelschwärmen auf dem Weg nach Süden, bzw. nach Norden als Rast- und sogar als Übernachtungsplatz gewählt. Durch die weitere Bebauung müssen die Zugvögel von angestammten, häufig über Generationen angeflogenen Plätzen zu Gunsten einiger Wohnhäuser Abschied nehmen.	Zu 4.5: Es wird seitens der Einwender davon ausgegangen, dass durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes Baurecht geschaffen wird. Dies ist jedoch nicht der Fall sondern erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne). <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 4.6: Weitere Aspekte – wie z.B. detaillierte Untersuchungen zum Artenschutz etc. – sind einer späteren verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Zusätzliche abwägungsrelevante Anregungen ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Auch wurden seitens des Landkreises Holzminden, Untere Naturschutzbehörde, keine Hinweise oder Anregungen hinsichtlich des genannten Biotops bzw. der genannten Arten vorgebracht. Untersuchungsbedarf wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes daher nicht gesehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		4.7: 5. Über die derzeit als Wiesen genutzten Flächen wird bei Starkregen Regenwasser und Geröll abgeführt. Auch die Grundstücke im Brüder-Grimm-Weg haben mit der Ableitung von Solingwasser ihre Probleme. Eine weitere Besiedelung würde diese durch Versiegelung weiterer Fläche verstärken. Ein Teil des Regenwassers fließt nebst Geröll auf dem derzeitigen Feldweg Richtung Altendorfer Straße. Ein Großteil versickert. Bei Versiegelung besteht die Versickerungsmöglichkeit nicht mehr. Die Wassermenge mit dem mitreißenden Geröll bereitet bereits jetzt Anwohnern der Altendorfer Straße unterhalb des Friedhofes sowie der Stadtverwaltung und Feuerwehr erhebliche Probleme bei der Bewältigung der Massen. Eine Zuspitzung ist zu erwarten. 4.8: 6. Das Bebauungsgebiet wächst an die vorhandene 110KVA Stromtrasse heran. Die Beeinträchtigungen für Bewohner in der Nähe von Hochspannungsleitungen sind hinlänglich bekannt. Die auf Seite 114 des Umweltberichtes angeblich betrachteten Aspekte des gesunden Wohnens finden tatsächlich keine Berücksichtigung. 4.9: Das Baugebiet müsste über die gerade in Teilen instandgesetzte Altendorfer Straße bzw.- über Schneckenbergstraße/Gehrenkamp erschlossen werden. Die Altendorfer Straße ist von ihrem Zuschnitt nicht als Zubringerstraße für neue Wohngebiete geeignet. Sie ist im zudem im Bereich oberhalb des Friedhofs zu schmal. Der Zustand der Schneckenbergstraße/Gehrenkamp ist katastrophal. Eine Erschließung darüber ist schlichtweg Illusion. Die Nutzung ist bereits heute eine Zumutung. Beide Straßen sind als 30 km/h Zonen ausgewiesen. Die Erschließung Richtung Bundesstraße wird dazu führen, dass immer mehr Anwohner durch das Landschaftsschutzgebiet auf	Zu 4.7: Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche erfolgt keine Zunahme der Versiegelung. Bei der Einwendung handelt es sich lediglich um eine Vermutung, für die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kein Untersuchungsbedarf gesehen wird. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 4.8: Zur angesprochenen Elektrizitäts-Freileitung ist im Rahmen einer späteren verbindlichen Bauleitplanung zu klären, inwieweit Abstände eingehalten werden sollten (gesetzliche Grenzwerte über sog. „Elektrosmog“ existieren hierzu jedoch nicht). <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ggf. einzuhaltende Abstände sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 4.9: Der Zustand der angesprochenen Straßen hat keinen Einfluss darauf, ob im Änderungsbereich Wohnbauflächen vorgehalten werden sollen. Auch ist die Anzahl möglicher neuer Baugrundstücke gering im Vergleich zu den Grundstücken, die bereits über die genannten Straßen erschlossen werden. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird – mit Ausnahme des Baustellenverkehrs – nicht wahrnehmbar sein. Verkehrsregelnde Maßnahmen gegen verkehrswidriges „Abkürzen“ durch das Landschaftsschutzgebiet zur B 497 sind nicht Aufgabe der Bauleitplanung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		nicht für sie vorgesehenen Wegen und Straßen den schnelleren Weg über die B 497 nehmen werden. 4.10: Abschließend ist zu bemerken, dass spekulative Interessen einzelner Ratsmitglieder zu einer Aufweichung der Landschaftsschutzgrenze geführt haben und hinter dieser unsinnigen Veränderung des Bebauungsplans zu vermuten sind. Bei einer Fortsetzung des Ansinnens wird eine gerichtliche Klärung/ einschließlich der Überprüfung der kommunalen Abläufe unausweichlich sein.	<u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 4.10: Die Behauptung, die seinerzeit durchgeführte Verschiebung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes diene der Bereicherung einzelner, wird hier entschieden zurückgewiesen. Die den Ratsfrauen und –herren gemäß Nieders. Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten sind nicht verletzt worden. Diesbezügliche Vermutungen entbehren jeglicher Grundlage. Zur rechtlichen Stellung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen, dass dessen Darstellungen allgemein als verbindlich für die Gemeinde und die Behörden anzusehen sind, jedoch keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber den Bürgern auslösen. Insofern ist hier i.A. auch die gerichtliche Überprüfung ausgeschlossen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
5	Bürger 5 37603 Holzminden vom 28.11.2014	5.1: Hiermit legen wir termingerecht Widerspruch gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplans 1.42 ein. Dieses ausgewiesene Teilstück betrifft ein Landschaftsschutzgebiet. Es verwundert uns sehr, dass, entgegen damaliger Beschlussfassung, dieses Gebiet erneut zur Diskussion steht; zumal doch bereits ausgewiesenes Bauland in ausreichendem Maße (demografische Entwicklung!) zur Verfügung steht. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass eine 110 KVA Hochspannungsleitung in unmittelbarer Nähe des zur Diskussion stehenden Teilstücks vorbeiführt. Allein durch den damit verbundenen Elektromog ist eine Bebauung unzulässig. Insgesamt ist durch die geplante Maßnahme ein massiver Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet und damit in den Grüngürtel des Stadt Holzminden vorgesehen. Die seit Jahren hier zu beobachtenden Tiere wie Milane, Wildschweine, Rehe, Igel und	Zu 5.1: Es ist hier festzuhalten, dass die in Rede stehende Fläche von der Größe her als angemessen im Rahmen der städtischen Baulandbevorratung und vom Standort als geeignet anzusehen ist. Die dargestellte Wohnbaufläche befindet sich außerhalb des angesprochenen Landschaftsschutzgebietes. Zudem ist östlich angrenzend eine Maßnahmenfläche dargestellt als „Puffer“ dargestellt, auf der im Fall der Baugebietsentwicklung eine umfangreiche Ortsrandeingrünung stattfinden wird. Zur angesprochenen Elektrizitäts-Freileitung ist im Rahmen einer späteren verbindlichen Bauleitplanung zu klären, inwieweit Abstände eingehalten werden sollten (gesetzliche Grenzwerte über sog. „Elektromog“ existieren hierzu jedoch nicht). Seitens des Landkreises Holzminden, Untere Naturschutzbehörde, wurden keine Hinweise oder Anregungen hinsichtlich der genannten Arten vorgebracht. Untersuchungsbedarf wird auf der Ebene

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Salamander würden aus ihrem natürlichen Umfeld grundlos vertrieben.	des Flächennutzungsplanes daher nicht gesehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
Ifd. Nr. Beh.	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bonn, vom 22.01.2015	7.1: Zu Ihrer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kann ich Ihnen mitteilen, dass aus meiner Sicht nur gegen die Aufnahme eines Teils eines Überschwemmungsgebietes Bedenken bestehen. Mit Schreiben vom 30.09.2014, GZ. 3.6630/81/240/3.003.01/3.02, hat mich der Landkreis bereits über die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Holzminde u.a. im Landkreis Holzminde unterrichtet. Ich habe auch dazu bereits mit Schreiben vom 24. Nov. 2014 meine Bedenken geäußert. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der Flurstücke 12/13, 12/9 und 12/12 der Flur 23, Gemarkung Holzminde, die von der Ausweisung zum Überschwemmungsgebiet betroffen wären. Bei dem Flurstück 12/13 bestehen grundsätzlich keine Bedenken, diese bewaldete Fläche als Überschwemmungsgebiet auszuweisen, doch die Flurstücke 12/9 und 12/12 liegen innerhalb des Bebauungsplans der Stadt Holzminde 66 „Zwischen Rumohrthalstrasse und Baurat-Scherman-Weg“ und sind darin als Industriegebiet, im Flächennutzungsplan als "G", gewerbliche Fläche, ausgewiesen. Das gesamte Grundstück soll zeitnah veräußert werden und dürfte durch die teilweise Ausweisung als Überschwemmungsgebiet erheblich an Attraktivität und dadurch an Wert verlieren. Eine Bebauung im Sinne des rechtsgültigen Bebauungsplanes dürfte dadurch erschwert bzw. deutlich eingeschränkt werden, weil das bebaubare Areal praktisch erheblich verkleinert werden würde. Sogar die einzig mögliche, bzw. wirtschaftlich vertretbare Zufahrt über das Flurstück (12/9) zu dem etwas tiefer gelegenen	Zu 7.1: Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Überschwemmungsgebieten handelt es sich um eine Übernahme der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Diese wurden seitens des Landkreises Holzminde, Untere Wasserbehörde, abgegrenzt und festgesetzt. Ein Abweichen hiervon ist nicht möglich, da die Darstellungen im Flächennutzungsplan nur nachrichtlich übernommen werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung, die angesprochenen Flurstücke aus dem Überschwemmungsgebiet herauszunehmen, kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		gen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH errichtet werden. 2. Für unterirdische Versorgungsleitungen gilt: Der Schutzstreifen der Leitungen darf aufgrund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung der VDE-Vorschriften und des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. 3. Für oberirdische Versorgungsleitungen gilt: Innerhalb des Schutzstreifens darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitung in keiner Weise gefährden. Von Bepflanzungen hochwachsender Bäume und Sträucher ist abzusehen. Nach diesen Vorschriften muss geprüft werden, ob Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sind. Diese sind mit uns abzustimmen und gehen zu Lasten des Veranlassers. Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungs-träger zu beteiligen. Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns an oder nutzen Sie unser E-Mail-Postfach Netzbau-Hoexter-Holzminden@ww-energie.com. Anlage: Textausschnitte Vorentwurf F-Plan mit Korrekturvorschlägen (2 Seiten) Ausschnitte Vorentwurf F-Plan, Karten mit Benennungen der dargestellten Leitungen und des Umspannwerks (3 Seiten)	den. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
14	Handwerkskammer Hildesheim- Süd-niedersachsen Hildesheim vom 21.11.2014	14.1: Wir teilen Ihnen mit, dass wir gegen den obigen Plan keine Einwände erheben.	Zu 14.1: ./. Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
16	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Hannover vom 28.11.2014	16.1: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.10.2014. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich jedoch stellenweise Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.	Zu 16.1: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
17	LGLN, Regionaldirektion Northeim, Katasteramt Holzmin- den vom 13.11.2014	17.1: Fachlich werden zum Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes der Stadt Holzmin- den keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. 17.2: Ich empfehle aber für die Übersichtskarte, die Topografische Karte im Maßstab 1:25.000 zu verwenden. Die Karte sorgt für eine flächenfüllende Darstellung und eine bessere Lesbarkeit. 17.3: Desweiteren weise ich darauf hin, dass sich durch die Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung unsere Behördenverwaltung geändert hat.	Zu 17.1: ./. Kein Beschluss erforderlich. Zu 17.2: Die Übersichtskarte dient lediglich der Flächendarstellung außerhalb der Ortsteile. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Landwirtschafts- und Waldflächen. Die Lesbarkeit der Planunterlage ist hier – entgegen den Ortsteilplänen – von untergeordneter Bedeutung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 17.3: Der Name der Katasterverwaltung wird an den entsprechenden Stellen aktualisiert. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
18	Kreis Höxter vom 27.11.2014	18.1: Anregungen zum Umfang und zum Detaillierungsrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB zu der vorgelegten Planänderung werden seitens des Kreises Höxter nicht gegeben.	Zu 18.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		18.2: Wir weisen jedoch bereits in dieser frühen Planungsphase darauf hin, dass der Kreis Höxter gegen Planungen, die sich auf das raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Baudenkmal und den Denkmalbereich des UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ auswirken, grundsätzliche Bedenken vorträgt. Insbesondere sind Beeinträchtigungen der raumbedeutsamen, historisch überlieferten und aktuellen Sichtbeziehungen von dem und auf das UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ auszuschließen.	Zu 18.2: Negative Auswirkungen auf den Denkmalbereich des UNESCO-Weltkulturerbes sind durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Neue Bauflächen bzw. Flächen für Windkraftanlagen werden im Bereich der Sichtachsen nicht dargestellt. Um jedoch eine Anstoßwirkung zu erzielen bzw. die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen, werden die Sichtachsen als „sonstige Darstellung“ in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
19	Landkreis Holzminden vom 18.12.2014	2.81 Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung - Regionalplanung 19.1: Folgende Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollten entweder in den Flächennutzungsplan übernommen werden oder in der Begründung argumentativ so behandelt werden, dass ihre Sicherstellung gewährleistet ist: - Rohstoffgewinnungsfläche nördlich der Bülte - Wasserfernleitung vom Wassergewinnungsgebiet Nordwest-Solling in die Stadt 19.2: Zu Änderungsgebiet 1.6 Gewerbegebiet Bülte (16,54 ha) Die Fläche ist im Planentwurf als Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ vorgesehen. a) Der „Rahmenplan Bülte“ vom 01.11.2010 nennt als Handlungsempfehlung: „Von einer generellen Änderung des Flächennutzungsplanes und der betroffenen Bebauungspläne mit der Zielsetzung der Festsetzung eines SO im Sinne einer Angebotsplanung wird zum jetzigen Zeitpunkt jedoch abgeraten, da diese in dieser Größenordnung nicht nur aus raumordnerischer Sicht für nicht genehmigungsfähig gehalten wird. Vielmehr sollen die	Zu 19.1: Auf die zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes wird in Kapitel 2 der Begründung Bezug genommen. Die Begründung wird zur weiteren Erläuterung an geeigneter Stelle ergänzt. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.2: Die Empfehlung wurde hier verkürzt wiedergegeben. Es bleibt folgender Teil zu ergänzen: „Im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird über eine Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen, nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel zu diskutieren sein“. Aufgrund der Entwicklungen in den letzten 4 Jahren sowie der anstehenden Ansiedelung eines Baumarktes ist der Änderungsbereich nunmehr deutlich durch den Einzelhandel geprägt. Die Darstellung einer „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel“ ist somit gerechtfertigt. Die Begründung zur Flächenänderung wird zur Klarstel-

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		bestehenden Gewerbebetriebe in ihrer Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden, was durch die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel zwangsläufig so wäre.“ Da die geplante Ausweisung dieser Empfehlung deutlich widerspricht, sollte dies zumindest argumentativ begründet werden. 19.3: b) Innenstadtrelevante Sortimente sind grundsätzlich auszuschließen (vgl. auch Rahmenplan Bülte), um zentrenschädigenden Entwicklungen vorzubeugen. Die Stadt könnte dieses Anliegen bewusst klarstellen, indem die Spezifizierung der Sonderbaufläche für „großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel“ präzisiert wird. 19.4: Zu Änderungsgebiet 1.42 Erweiterung des östlichen Ortsrandes (4,97 ha) Laut der Prognose der weiteren Wohnsiedlungsentwicklung (S. 48f) wird bereits ab 2020 ein Überangebot an Wohnraum bestehen. „Es gilt somit, die Innenentwicklung der Kernstadt zu stärken sowie den Wohnstandort Innenstadt (...) attraktiver zu machen.“ (S. 49) Diesen Aussagen steht eine geplante Erweiterung des östlichen Ortsrandes mit 3,42 ha neuer Wohnbaufläche gegenüber. Hier ist die Wahl des Standortes (in deutlicher Entfernung zur Innenstadt) und eines bedarfsgerechten Umfangs der geplanten Neubaufläche noch nicht nachvollziehbar dargelegt.	lung überarbeitet. Weiterhin ist das Einzelhandelskonzept vom Rat der Stadt Holzminden beschlossen worden und bildet daher eine verbindliche Grundlage in der Bauleitplanung. Der Bedarf einer weiteren Präzisierung im Flächennutzungsplan wird daher nicht gesehen. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.3: Die Grundstücke innerhalb des Gewerbegebietes Bülte sind fast vollständig durch Bebauungspläne überplant. Darüber hinaus steht mit dem Einzelhandelskonzept (siehe Kapitel 2.4.3 der Begründung) ein geeignetes Mittel zur Steuerung der Einzelhandelsstruktur im Stadtgebiet zur Verfügung. Der Schutz des zentralen Versorgungsbereiches ist bereits sichergestellt. Weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.4: Ein Ziel der Neuaufstellung ist die stärkere Konzentration der Wohnbauflächen auf die Kernstadt. Neue Wohnbauflächen werden in der Kernstadt nur im Änderungsgebiet 1.42 dargestellt. Nicht bebaute Wohnbauflächen werden in den Ortsteilen Neuhaus und Silberborn sowie der Kernstadt in der Summe um 3,86 ha zurückgenommen. Die Reserve an Wohnbaufläche nimmt somit - auf das gesamte Stadtgebiet bezogen - um 0,44 ha ab. Die Begründung wird an geeigneter Stelle um Aussagen zum Bauflächenbedarf ergänzt. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		2.81 Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung - Bauleitplanung 19.5: Zum Planungskonzept: Eine Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes kann sich nicht nur auf die im Planungskonzept ausgewählten vier Ziele konzentrieren. Ein Flächennutzungsplan stellt die Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen einer Gemeinde dar. Durch die eingestellten Planungsgrundlagen (ISEK, Einzelhandelskonzept und Rahmenplan Bülte, Verkehrsentwicklungsplan und Kleingartenkonzept) sind die Grundlagen für die Entwicklung der Siedlungen, der Wirtschaft und des Verkehr gut dargestellt. Aber vor allem die Grünordnung fällt als fehlender Baustein auf. Der Druck auf Grünflächen im innerstädtischen Bereich hat durch die Favorisierung der Innenverdichtung zugenommen. Hier werden vor allem Grünflächen durch Bebauung vernichtet. Nur durch ein Grünflächenkonzept, lässt sich die Balance zwischen Innenverdichtung und Grünflächenerhaltung erreichen. 19.6: Eingestellte Grundlagen: Der Landschaftsrahmenplan ist fast zwanzig Jahre alt und hat einen Maßstabsbereich, der nicht auf die konkrete Flächennutzung zielt. Er kann damit eigentlich nicht als Grundlage zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes dienen. Der Landschaftsrahmenplan wird im Augenblick in Teilbereichen für das RROP fortgeschrieben. Die bereits vorhandenen Datengrundlagen könnten zur Verfügung gestellt werden (Landschaftsbild, Artenschutz). Informelle Planungen wie die prioritären Fließgewässer in Niedersachsen könnten in der Grünordnung des Flä-	Zu 19.5: Ein spezielles Grünordnungskonzept für die Stadt Holzminden wurde nicht erstellt. Gleichwohl wurden die allgemeinen Ansprüche an ein lebendiges Stadtbild im Gleichgewicht der unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Rahmen der Möglichkeiten einer Flächennutzungsplanaufstellung berücksichtigt. Wichtige innerstädtische Grünflächen werden in keinem Fall mit einer anderen Nutzung überplant. Im Gegenteil, es wird z.B. im Bereich der Änderungsfläche 1.21 entlang der ehemaligen Bahntrasse eine wichtige innerstädtische Grünachse neu dargestellt. Grünflächen entfallen lediglich im Bereich der Weseraue (Kleingärten) aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und im Bereich der Änderungsfläche 1.9 Gewerbegebiet "Im Sieken". Hierbei handelt es sich um eine bedarfsgerechte Anpassung am nordöstlichen Stadtrand ohne Bedeutung für das innerstädtische Grün. Kleinflächige Grünflächen, z.B. die Änderungsfläche 1.24, werden aus reinen Maßstabsgründen nicht mehr dargestellt, eine tatsächliche Nutzungsänderung ist hier jedoch nicht beabsichtigt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zur Erstellung eines Grünflächenkonzeptes wird nicht berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.6: Der Landschaftsrahmenplan von 1996 wurde im Wesentlichen als Bearbeitungsgrundlage der allgemeinen Faktoren, wie Boden, Wasser, Luft, herangezogen. Zudem wurden Ziele der Landschaftsrahmenplanung zitiert und dargestellt. Diese Ziele sind jedoch allgemein gehalten und heute noch aktuell. Die Abgrenzungen der gesetzlich geschützten Bereiche von Natur und Landschaft wurden aktuell abgeglichen. Unter anderem wurden die im Internet eingestellten Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz herangezogen. Im Rahmen der Neuaufstellung entstehen keine Eingriffe, die eine

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		chennutzungsplanes Berücksichtigung finden. Die Dürre Holzminde, der Hasselbach und die Holzminde haben in der Fließgewässer-Maßnahmenplanung die höchste Stufe. Diese informelle Planung bildet mit dem Waldschutzgebietskonzept der Landesforsten die Grundlage der im laufenden Änderungsverfahren der LROP-Fortschreibung als Ziel dargestellten Biotopvernetzung. Als Ziel der Raumordnung werden wir als Landkreis nach Möglichkeit die landesweit wichtigen Biotopvernetzungsflächen in unser regionales Raumordnungsprogramm übernehmen. 19.7: Hinweis: Gibt es in der Stadt keine Denkmalensemble, die nachrichtlich im Flächennutzungsplan übernommen werden müssten (Marktplatz, Silo)? 19.8: Darstellungen: Zu 5.5.3 Gibt es noch zwei Kirchen in Neuhaus?	konkrete Maßnahmenplanung nach sich ziehen. In Kapitel 2.4 des Umweltberichtes sind bereits Maßnahmen aufgeführt, die im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen sinnvolle Kompensationsmodelle darstellen. Hierzu gehören auch Aufwertungsmaßnahmen von naturfernen Gewässerabschnitten, insbesondere der Dürren Holzminde und der Holzminde im Stadtbereich. Damit ist die Zielsetzung späterer Maßnahmen eindeutig formuliert und weiterer Handlungsbedarf entsteht im Rahmen der hiesigen vorbereitenden Bauleitplanung nicht. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird nicht berücksichtigt, da im Rahmen der Neuaufstellung kein Grünordnungskonzept erarbeitet wird. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.7: Denkmalensembles sind zwar vorhanden. Aus Maßstabsgründen, d.h. wegen ihrer Kleinteiligkeit und zur besseren Lesbarkeit des Planwerkes, wird darauf verzichtet, diese mit in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die Begründung wird um die Denkmalliste als Anlage ergänzt. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis dahingehend berücksichtigt dass die Denkmalliste als Anlage zur Begründung aufgenommen wird. Änderungen an der Planzeichnung ergeben sich jedoch nicht. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.8: In Neuhaus existiert nur noch eine Kirche. Die Begründung wird berichtigt. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		19.9: Zu 5.8.8 Schutzgrün. In der Planzeichenverordnung gibt es keine Definition und dadurch ist die gewählte Darstellung für Laien nicht nachvollziehbar. Bitte Definition hinzufügen. 19.10: Sonstige Darstellungen: Erläuterungen zu Richtfunk und ZVB fehlen. 19.11: Umweltbericht: Die Auswirkungen der Änderungen sollten bezüglich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in Silberborn dargestellt werden, da bei der Aufstellung des alten FNP wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Deswegen sollten die noch nicht bebauten Reserveflächen aus rechtlichen Gründen auf die Verträglichkeit und die Planungsalternativen hin überprüft bzw. diskutiert werden.	Zu 19.9: Die Zweckbestimmung „Schutzgrün“ wird nicht weiter verwendet. Stattdessen werden diese Grünflächen als „Abstandsgrün“ oder „Verkehrsgrün“ eingestuft. Diese Bezeichnungen entsprechen den tatsächlichen Nutzungen und sind auch für den Laien leicht nachvollziehbar. Die Änderungen waren Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.10: Die Begründung wird ergänzt. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.11: Bei der Aufstellung des alten Flächennutzungsplanes wurde keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, weil diese seinerzeit (1985) rechtlich auch nicht vorgesehen war. Der Umweltbericht wird jedoch um ein Kapitel ergänzt, welches die Auswirkungen der Darstellungsänderungen auf die FFH-Gebiete in Silberborn bewertet. Auf eine Prüfung der Planungsalternativen wird jedoch verzichtet, da in Silberborn ausschließlich Bauflächen zurückgenommen werden. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Umweltbericht um ein Kapitel hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit der Änderungsflächen ergänzt wird. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		19.12: Hinweis: Der Landkreis Holzminden betreibt im Stadtgebiet Holzminden eigene Richtfunktrassen, die bei der Stadt auch angezeigt wurde. Die Lage der Trassen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan. 3.66 Umwelt- und Naturschutz 19.13: Die Darstellung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der Weser, Holzminde, Dürren Holzminde und Hasselbach, sowie der Wasserschutzgebiete Nord-West-Solling und Boffzen entsprechen den derzeit gültigen Abgrenzungen. Die Ausweisung von Flächen für Kleingartengebiete außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Weser als Ersatzflächen für die mittelfristig aufzugebenden Kleingartengebiete im Bereich des Ziegeleiweges und der Bleiche wird ausdrücklich begrüßt. Die Darstellung der ehemaligen Kiesabbaugebiete nördlich der B64 entspricht dem Stand der aktuellen Rekultivierung der ehemaligen Abgrabungsflächen. Die Abbauflächen südwestlich der Kernstadt sind nach hiesigem Kenntnisstand ausgebeutet. Die verbleibenden Abbaugebiete im Lühtringer Bogen befinden sich auf nordrhein-westfälischem Gebiet.	Zu 19.12: Die Richtfunktrasse des Landkreises Holzminden wird in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. 19.13: Die Abbauflächen südwestlich werden unverändert beibehalten, da diese Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm noch ausgewiesen sind. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
20	Landkreis Northeim vom 06.02.2015	Zu dem o.g. Vorhaben habe ich den folgenden Fachbereich meines Hauses angehört: Fachbereich Bauen und Umwelt (Bauaufsicht, Bauplanung, Bodendenkmalpflege, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Abfall und Bodenschutz, Kreisstraßen, Immissionsschutz, Brandschutz). Weiterhin wurden folgende Stellen beteiligt: Fachdienst I.5 „Schulen“, Fachdienst III.1 „Öffentliche Sicherheit“, Fachdienst III.6 „Straßenverkehr“, Fachdienst VII.3 „Gesundheitsdienste“, S 3 „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ und der Fachbereich IX „Kreisabfallwirtschaft“. Zu dem Vorhaben werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: <u>Wasserwirtschaft:</u> Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen	Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Eschershausen-Italquellen“ wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		den Flächennutzungsplan. Trinkwasserschutzgebiete des Landkreises Northeim sind von der Planung nicht betroffen. Im Bereich Neuhaus/Silberborn liegt jedoch Östlich von Neuhaus ein Gebiet des Landkreises Holzminden in dem landkreisübergreifenden Wasserschutzgebiet „Eschershausen-Italquellen“ des Landkreises Northeim. Dieses ist in der Anlage 4 sowie in den Plänen 1 und 3 nicht dargestellt. Es wird daher gebeten, den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes bzw. die Pläne entsprechend zu ergänzen. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes wird dem Planungsbüro Lauterbach per Shape-Dateien übermittelt.	
21	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hannover vom 04.12.2014	Zunächst bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung. Zum Vorentwurf der o.a. Planung nehmen wir zu einigen Änderungsflächen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht wie folgt Stellung: 21.1: 1.5 Unter dem Kiekenstein Nach unserer Kenntnis liegt innerhalb dieser Fläche eine landwirtschaftliche Hofstelle (Severin GbR, Lindenallee 10) sowie eine Holzhandlung. Der landwirtschaftliche Betrieb ist aktuell bestrebt in den Außenbereich zu siedeln. Hier sollte geklärt werden, wie lange die Hofstelle noch für eine landwirtschaftliche Nutzung benötigt wird. 21.2: 1.9 Gewerbegebiet östlich Liebigstraße Bei den hier überplanten Flächen als Gewerbegebiet handelt es sich um wertvolle Ackerstandorte. Aus unserer Sicht bestehen aus diesem Grunde Bedenken, diese für eine Bebauung zu überplanen. Diese Flächen sollten weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben.	Zu 21.1: Die Stadt Holzminden ist bestrebt, nach einer Aufgabe der Hofstelle hier Wohnnutzungen zu entwickeln. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet somit planungsrechtlich die Flächennutzung nach einer evtl. Umsiedelung vor. Sie hat jedoch keine Auswirkungen auf den derzeitigen Betrieb der Hofstelle. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 21.2: Diese Flächen wurden bereits im Rahmen der wirksamen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2003 für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Insofern ist die planerische Entscheidung und Genehmigung hierzu bereits vor geraumer Zeit erfolgt. Hinzu kommt lediglich eine Fläche, die bisher für eine Sportplatzenerweiterung vorgesehen war. Die Flächen können ungeachtet der Darstellungen im Flächennutzungsplan bis zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		21.3: 1.42 Erweiterung des östlichen Ortsrandes Bei den Erweiterungsflächen für eine Wohnbebauung handelt es sich ebenfalls um wertvollen Ackerboden. Diese Flächen sollten keiner Versiegelung zugeführt werden und weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Wir erheben aus diesem Grunde Bedenken gegen diese Planung. 21.4: 2.1 Fohlenplacken Hier wurde eine Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert. Bei den in dieser Fläche vorhandenen Häusern handelt es sich nach unserer Kenntnis nicht um landwirtschaftliche Hofstellen, sondern um Wohnhäuser.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 21.3: Ein Ziel der Neuaufstellung ist die stärkere Konzentration der Wohnbauflächen auf die Kernstadt. Neue Wohnbauflächen werden in der Kernstadt nur im Änderungsgebiet 1.42 dargestellt. Im Gegenzug werden in den Ortsteilen Neuhaus und Silberborn sowie der Kernstadt Wohnbauflächen in der Summe um 3,86 ha zurückgenommen. Die Reserve an Wohnbaufläche nimmt somit - auf das gesamte Stadtgebiet bezogen - um 0,44 ha ab. Damit wird auch den berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen, in dem Landwirtschaftsflächen so weit als möglich nicht zur Bebauung vorgesehen werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Bedenken werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 21.4: Bei den hier vorhandenen Gebäuden handelt es sich tatsächlich um vereinzelt stehende Wohnhäuser. Jedoch unterliegen die Flächen ansonsten eher einer landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung. Künftig wird hier nicht mehr an dem bisherigen Ziel der Wohnbauflächenentwicklung festgehalten. Daher wurde die Darstellung in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert (siehe Begründung). Die vorhandenen Gebäude behalten dabei dennoch ihren Bestandsschutz. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
24	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 24.11.2014	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: 24.1: Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes könnte eine Gashochdruckleitung der E.ON Avacon AG, Schil-	Zu 24.1: Die Avacon AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung kontaktiert. Die Ferngasleitung und der Schutzstrei-

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung															
		lerstraße 3, 38350 Helmstedt, im Bereich Plan 2 Holzminden betroffen sein. Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. 24.2: Im Bereich Plan 3 - Neuhaus-Silberborn liegen 4 Bohrungen aus den Jahren 1945/46 im FFH/NSG Mecklenbruch. Diese Bohrungen müssen weiterhin zur Gefahrenabwehr und in Notfällen auch für schweres Gerät erreichbar sein. <table><tr><th>Name der Bohrung</th><th>Rechtswert</th><th>Hochwert</th></tr><tr><td>Mecklenbruch 2673</td><td>3538350</td><td>5738740</td></tr><tr><td>Mecklenbruch 2876</td><td>3538780</td><td>5738840</td></tr><tr><td>Mecklenbruch 2873</td><td>3538510</td><td>5738570</td></tr><tr><td>Mecklenbruch 2869</td><td>3538400</td><td>5738450</td></tr></table> 24.3: Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Kap. 6.0 „Änderungsflächen“, Abschnitt 6.1 „Holzminden“. 1.1 „Flächen nördlich der B64“. Bereich Mitte, Fläche 3 Der mittlere Teil dieser Änderungsfläche ist Teil des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/3. Sie ist im Landes-Raumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Holzminden wurde der mittlere Teil der Fläche 3 bisher als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Nach unserem Kenntnisstand ist in diesem Bereich bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Daher sollte die Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen beibehalten werden. Darstellungen,	Name der Bohrung	Rechtswert	Hochwert	Mecklenbruch 2673	3538350	5738740	Mecklenbruch 2876	3538780	5738840	Mecklenbruch 2873	3538510	5738570	Mecklenbruch 2869	3538400	5738450	fen sind bereits in der Planzeichnung enthalten. Festsetzungen hinsichtlich Pflanzungen sind auf der Ebene der Bebauungspläne zu treffen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 24.2: Da die angesprochenen Bohrpunkte außerhalb von Ortschaften und somit dargestellten Bauflächen im Wald liegen, ist eine Veränderung in der Erreichbarkeit der Bohrungen nicht zu erwarten. Eine bodenrechtliche Sicherung der Bohrungen kann im Flächennutzungsplan allerdings nicht erfolgen. Hierzu wären direkte Vereinbarungen des Landesamtes mit den betreffenden Grundeigentümern erforderlich. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird hier zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 24.3: Die hier aufgeführten Flächen werden nicht mehr zum Kiesabbau genutzt (ausgekiest) und daher renaturiert. Dementsprechend wird auch die Darstellung als Abbaugbiet im Flächennutzungsplan aufgehoben. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
Name der Bohrung	Rechtswert	Hochwert																
Mecklenbruch 2673	3538350	5738740																
Mecklenbruch 2876	3538780	5738840																
Mecklenbruch 2873	3538510	5738570																
Mecklenbruch 2869	3538400	5738450																

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		die einem eventuellen späteren Abbau im Wege stehen, sollten vermieden werden. <u>Kap. 6.0 „Änderungsflächen“. Abschnitt 6.1 „Holzminden“, 1.1 „Flächen nördlich der B64“, Bereich Ost, Flächen 6 & 7</u> Die Änderungsfläche 6 und der östliche Teil der Fläche 7 sind Teil des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/3. Der Östliche Teil der Fläche 6 ist im Landes-Raumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Holzminden wurden die Flächen 6 und 7 bisher als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Nach unserem Kenntnisstand sind die hier vormals vorhandenen Kiessande bereits abgebaut. Wir empfehlen, dies vor der Darstellung von anderen Flächennutzungen zu prüfen. Darstellungen, die einem möglichst vollständigen Abbau noch vorhandener Bodenschätze im Wege stehen, sollten vermieden werden. 24.4: <u>Kap. 6.0 „Änderungsflächen“, Abschnitt 6.1 „Holzminden“, 1.17 „Kleingartenanlage Bleiche“</u> Die Änderungsfläche ist Teil des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/4. Nach unserem Kenntnisstand ist im Bereich der Änderungsfläche bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Gegen die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ bestehen keine Bedenken, Darstellungen, die einem eventuellen späteren Abbau im Wege stehen, sollten vermieden werden. <u>Kap. 6.0 „Änderungsflächen“, Abschnitt 6.1 „Holzminden“, 1.40 „Industriegebiet Heineanger“</u> Die Änderungsfläche ist Teil des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/4. Nach unserem Kenntnisstand ist im Bereich der Änderungsfläche bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Darstellungen, die einem eventuellen späteren Abbau im Wege stehen, sollten vermieden werden.	Zu 24.4: Das Rohstoffsicherungsgebiet 4122 Ki/4 befindet sich außerhalb der Änderungsgebiete 1.17 und 1.40 (siehe rote Umrangungen in der Begründung). Die Flächendarstellungen bleiben im Bereich der Abbauf Flächen unverändert (Fläche für die Landwirtschaft und Wasserfläche, überlagert durch die Darstellung „Flächen für Abgrabungen sowie die Gewinnung von Bodenschätzen“). <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird dem Grunde nach bereits gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
31	Avacon AG, Salzgitter vom 25.11.2014	31.1: Im Verfahrensgebiet ist die Ferngasleitung GTL0000060 (Delligsen - Lauenförde) verlegt. Diese Leitung ist in den Unterlagen zum Flächennutzungsplan (Plan 2 von 4) übernommen worden. Grundsätzlich erheben wir zu den Änderungspunkten keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die konkreten Planungen im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Gashochdruckleitung im Einzelnen mit uns abzustimmen sind. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Zu 31.1: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
34	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vom 10.11.2014	34.1: Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange bestehen Bedenken gegen die Umwandlung eines Mischgebietes in ein Gewerbegebiet, sollte in dem Mischgebiet noch Wohnbebauung ansässig sein. Eine Wohnbebauung wäre dann nur noch zulässig für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse müssen dann auch in dem Gewerbegebiet gewährleistet sein.	Zu 34.1: Die Darstellungsänderungen von gemischten in gewerbliche Baufläche erfolgen aufgrund geänderter planerischer Zielsetzungen, wobei der Flächennutzungsplan diese Entwicklung lediglich vorbereiten kann. Die in den betreffenden Gebieten teilweise noch vorhandenen Wohnnutzungen genießen dabei selbstverständlich unverändert Bestandsschutz und auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse werden hierdurch nicht beeinträchtigt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
36	Stadt Höxter vom 10.12.2014	36.1.: Für die frühzeitige Beteiligung der Stadt Höxter danke ich Ihnen. Zu dem vorgelegten Vorentwurf nehme ich wie folgt Stellung: 1. Die Anerkennung des karolingischen Westwerks und der Civitas Corvey als Weltkulturerbe der UNESCO im Juni 2014 ist für die gesamte Region Holzminden/Höxter besonders bedeutsam. Seine Bewahrung ist eine wichtige nationale Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn die betreffenden Kommunen insbesondere	Zu 36.1: Um die angesprochenen Sichtachsen angemessen zu würdigen und zu wahren werden diese in den Flächennutzungsplan nachrichtlich aufgenommen. Hierdurch kann auch eine wichtige Anstoßwirkung erzielt werden, damit die Achsen auch in nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Negative Einflüsse auf das Welterbe sind somit nicht zu erwarten, zumal auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Ausweisungen getroffen werden, von denen Störwirkungen zu erwarten

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		die Instrumente der kommunalen Planungshoheit konsequent und rechtzeitig anwenden. Dabei kommt dem Schutz der visuellen Integrität des Welterbes einschließlich seiner historischen Sichtachsen eine besondere Rolle zu. Die historischen Sichtachsen sowie weitere relevante Sichtbeziehungen von Corvey sind in der beigefügten Karte und Auflistung (Koch/Heuter 2012) dargestellt, die auch im Managementplan zum Welterbe Corvey verankert ist. Danach erstrecken sich wichtige Sichtachsen auch auf das Stadtgebiet von Holzminden. Die betreffenden Sichtstandorte vom bzw. über das Stadtgebiet Holzminden sind: • Vom Kaiser-Wilhelm-Turm, Stadtpark Holzminden • Vom Steinkrug/Rutengrund, östlich der Weser gegenüber von Corvey • Vom Großen Everstein nordöstlich Bevern (außerhalb des Stadtgebiets Holzminden, jedoch verläuft die Sichtachse über das Stadtgebiet Holzminden) Darüber hinaus sind alle weiteren Sichtbeziehungen über Corvey - u. a. in Richtung des Stadtgebietes Holzminden - relevant, soweit sich das als Kulisse sichtbare Gebiet einschließlich möglicher baulicher Nutzungen auf die visuelle Integrität auswirken kann. Die Freihaltung der Sichtbarkeitsflächen von störenden baulichen Anlagen ist für die Bewahrung des Welterbetitels zwingend erforderlich. Das betrifft insbesondere die Freihaltung von Windenergieanlagen. Wegen ihrer Größe und ihren bewegten Rotoren wären Windenergieanlagen in den betreffenden Sichtbeziehungen mit der visuellen Integrität des Welterbes nicht vereinbar. Der für die gesamte Region - insbesondere für die Städte Höxter und Holzminden - und darüber hinaus bedeutsame Welterbetitel wäre dadurch extrem gefährdet. Die Stadt Höxter plant derzeit die 8. Änderung ihres Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Stadtgebiet von Höxter. Hierdurch sollen	sind. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregung wird berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässigen Windenergieanlagen u. a. aus den für das Welterbe bedeutsamen Sichtachsen herausgehalten werden. Die Stadt Höxter hat im Hinblick auf Auswirkungen auf die visuelle Integrität ein Gutachten in Auftrag gegeben, das mögliche visuelle Beeinträchtigungen des Welterbes Corvey durch potenzielle Windenergieanlagenstandorte aufzeigt und bewertet. Daraus ist bereits erkennbar, dass visuelle Auswirkungen von potenziellen Windenergieanlagenstandorten auch bei Entfernungen von 10 km und ggf. darüber hinaus erheblich sein können. 36.2: Im Landkreis Holzminden ist aufgrund des Regionalen Raumordnungsprogramms 2000 durch Ausweisung von Vorrangstandorten für die Windenergiegewinnung (Ziel R 1.802 1) und den gleichzeitigen Ausschluss der Windenergienutzung an allen anderen Stellen des Kreisgebietes (Ziel R 1.8 07) eine qualifizierte Standortzuweisung erfolgt. Die betreffenden Standorte befinden sich außerhalb des Gebietes der Stadt Holzminden. Damit ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Holzminden derzeit rechtlich ausgeschlossen. Entsprechend enthält der vorliegende Flächennutzungsplanvorentwurf keine Darstellungen von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung. Im Hinblick auf die rechtlichen Folgen rege ich daher an, im Flächennutzungsplan und in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Holzminden Aussagen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Holzminden zu treffen. Darin sollte deutlich werden, auf Grundlage welcher harten (und ggf. auch weichen) Tabukriterien derartige Anlagen im Stadtgebiet bzw. in Teilen davon ausgeschlossen sind. 36.3: 2. Das Stadtgebiet Holzminden reicht bis weniger als 500 m an das Karolingische Westwerk und bis rd. 180 m an das Gebiet der Civitas Corvey heran. Aufgrund der existenziellen Bedeutung der im Stadtgebiet Holzminden ermöglichten Flächen-	Zu 36.2: Windenergieanlagen sind raumbedeutsam. Die Entscheidungsgewalt über die Zulässigkeit der Anlagen liegt daher beim Landkreis Holzminden. Aufgrund der hohen Bedeutung dieses Themas wird die Begründung um das Kapitel „Windenergie“ ergänzt. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird teilweise gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 36.3: Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie die Bezirksregierung Detmold wurden über den Vorentwurf zum Flächennutzungsplan in Kenntnis gesetzt

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		nutzungen für die Sicherung des Welterbes Corvey halte ich die Beteiligung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen - für erforderlich. 36.4: 3. Der geplanten Erweiterung von SO-Flächen für großflächigen Einzelhandel im Bereich der Bülte um rd. 16,5 ha kann nur zugestimmt werden, wenn eine Beschränkung auf nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel erfolgt. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Vorentwurf der Begründung unter Bezugnahme auf den Rahmenplan Bülte. Daher sollte die Zweckbestimmung des betreffenden SO 7 mit „Großflächiger Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten“ konkretisiert werden. Die erforderliche Sortimentsdefinition ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wurde bereits gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 36.4: Die Grundstücke innerhalb der Sonderbaufläche „Bülte“ sind fast vollständig durch Bebauungspläne überplant. Darüber hinaus gilt das Einzelhandelskonzept der Stadt Holzminden, welches einen zentralen Versorgungsbereich vorsieht. Dieser wurde in den Flächennutzungsplan übernommen. Das Einzelhandelskonzept ist vom Rat der Stadt Holzminden beschlossen worden und bildet daher eine verbindliche Grundlage in der Bauleitplanung. Der Bedarf einer weiteren Präzisierung im Flächennutzungsplan wird daher nicht gesehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
38	Stadtwerke Holzminden GmbH vom 27.11.2014	Ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 01.04.2014 und erhalte Sie inhaltlich aufrecht. Von den angesprochenen Punkten wurde lediglich der ehemalige Trinkwasserbehälter in Mühlenberg aus dem Planentwurf entfernt. Alle anderen Punkte wurden nicht berücksichtigt. Ich bitte um kurze schriftliche Erläuterung zur Nichtberücksichtigung. Verwaltungsinterne Abstimmung vom 01.04.2014 Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, soweit man das aus der Darstellung der Änderungsgebiete im Textteil erkennen kann, sind Belange der Gas- und Wasserversorgung nicht betroffen. A: Bezugnehmend auf die Änderung 1.29, Seite 18, (dort handelt es sich nach meinem Verständnis um die Anlage Ecke Schleifmühle/Wiesenweg) stellt sich die Frage, ob die Änderung in der Darstellung auch Änderungen in der Wertigkeit der Siche-	Zwischenzeitlich fand ein Abstimmungsgespräch mit den Stadtwerken Holzminden mit den folgenden Ergebnissen statt: Zu A: Es wird lediglich aus Maßstabsgründen auf die flächige Darstellung verzichtet. Auf die Sicherung des Standortes hat dieses jedoch keinen Einfluss. Der Text in der Begründung wird zum besseren Verständnis überarbeitet/ergänzt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		zung des Standortes oder andere Änderungen nach sich zieht. B: Bei der Darstellung der Gasstationen sind im Plan nur die Übergabestationen vom Hochdrucknetz ins Verteilnetz der Stadtwerke dargestellt. Sind die Druckregelstationen der Stadtwerke im Stadtgebiet da auch interessant und relevant? Ich würde vorschlagen, diese mit in den Plan einzubeziehen, die genaue Lage würden wir Ihnen auf Anforderung mitteilen. C: Die Darstellung der Wasserversorgungsanlagen, die genau in oder an der Begrenzung des Planungsgebietes liegen, wie Brunnen Pipping, HB Pipping und Wasserwerk Tannengrund sollten m.E. wegen der Bedeutung zumindest nachrichtlich in den Plan mit aufgenommen werden. D: Der Wasserbehälter, der zwischen den Ortschaften Neuhaus und Silberborn, Nähe zur B 497, dargestellt ist, ist nicht mehr in Betrieb. Der im Plan „Mühlenberg“ dargestellte Wasserbehälter wird nur zur Löschwasserbereitstellung genutzt, also keine Anlage der Trinkwasserversorgung. E: Mit dem Planzeichen „Quellen“ sind auch Wasserquellen bezeichnet, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen, würde nach meinem Verständnis nicht der Planzeichenerklärung nach Nr. 4 entsprechen. F: Die Darstellung der Hauptversorgungsleitungen Gas und Trinkwasser wäre digital abzugleichen, wenn uns entsprechende Dateien zur Verfügung stehen, ggfls. wäre der Begriff Hauptversorgungsleitungen bezogen auf Gas- und Wasserleitungen noch einmal zu definieren.	Zu B: Die Druckregelstationen werden aufgrund ihrer Bedeutung mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Zu C: Die Standorte werden überprüft und – sofern sie sich innerhalb des Stadtgebietes befinden – in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Zu D: Das Symbol für den Trinkwasserbehälter wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung bereits aus der Planzeichnung herausgenommen. E: In der Planzeichnung werden nur noch die Quellen dargestellt, die für die Trinkwasserversorgung relevant sind. F: Die Hauptversorgungsleitung für Gas wurde aus einem aktuellen Lageplan des Betreibers Avacon übernommen. Die Avacon hat im Rahmen ihrer Stellungnahme den Verlauf bereits bestätigt. Ein weiterer digitaler Abgleich hierzu wird daher nicht erforderlich. Die Hauptversorgungsleitungen von den Trinkwasserbehältern in die Stadt bzw. die Ortsteile werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen Die Änderungen waren Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Den Anregungen wird entsprechend der zwischenzeitlich durchgeführten Abstimmung gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
40	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hameln vom 12.12.2014 (Fristverlängerung)	Herr Schüller (NLStBV-GB Hameln) gab am 12.12.2014 fernmündlich seine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Holzminden ab: 40.1: 1. Im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes werden derzeit verschiedene Alternativen zur Anbindung der Ortsumgehung von Stahle im Zuge der Bundesstraße 83 geprüft. In den Prozess der Trassenplanung ist der Geschäftsbereich Hameln involviert. Eine Fragestellung ist der Anschluss der B83 an die B64. Eine Alternative ist im Bereich des „Monte Müll“ über die vorhandene Brücke eine Anbindung herzustellen. Inwiefern diese Alternative zum Tragen kommt ist derzeit nicht klar. Es ist auch nicht geklärt, inwiefern dieser Planungsstand bereits Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sein muss. In der Neuaufstellung des F-Planes ist die dort derzeit ausgewiesene Verkehrsfläche (Örtl. Hauptverkehrsstraße) entfallen. Herr Schüller wies im Gespräch darauf hin, dass eine „gestrichelte“ Kennzeichnung, wie es seinerzeit für die B64 aufgenommen wurde, von der Genehmigungsbehörde mit getragen werden müsse. Denkbar ist eine symbolische Darstellung wie es im Industriegebiet „Im Sieken“ gekennzeichnet ist. Ferner wird vorgeschlagen, bis zur Klärung der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes, es bei der Ausweisung der örtlichen Hauptverkehrsstraße in diesem Bereich zu belassen bzw. eine näher abzustimmende alternative Ausweisung vorzunehmen. 40.2: 2. Im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes „In der Lüre“ ist gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan die Anbindung an die B497 wesentlich reduzierter dargestellt (nur symbolisch). Herr Schüller weist darauf hin,	Zu 40.1: Da weder die Chancen einer Realisierung, noch eine konkrete Trassierung einer möglichen Verbindungsstraße zwischen Ortsumgehung Stahle (B 64) – B 83 bisher hinreichend konkretisiert sind, erscheint die Darstellung einer Hauptverkehrsstraße derzeit nicht ratsam. Um dennoch einen Hinweis auf die derzeitigen Planungsabsichten zu geben, sollte eine symbolhafte Andeutung einer möglichen Straßenverbindung – entsprechend wie am Industriegebiet „Im Sieken“ – erfolgen. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 40.2: Die Rücknahme der im alten Flächennutzungsplan flächig dargestellten Anbindung des Industriegebietes auf eine lediglich symbolhafte Darstellung erfolgte vor dem Hintergrund, dass ohnehin keine konkrete straßenbautechnische Planung zu Grunde lag und sich der tatsächliche Flächenbedarf auch erst nach Erstellung

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		dass hier nur eine Anbindung hergestellt werden kann, die nicht niveaugleich ist und dass dies natürlich „Platz“ brauche. Er wies darauf hin, dass es sinnvoll sei, wie in der bisherigen Darstellung, diese erforderliche Flächeninanspruchnahme (evtl. unter Nutzung des bestehenden Brückenbauwerkes „Heusingerstraße“) weiterhin auszuweisen/ zu sichern. Eine Konkretisierung muss mit der verbindlichen Bauleitplanung zu gegebener Zeit erfolgen. 40.3: 3. Herr Schüller bat darum, die Darstellung im Zuge der Landesstraße 550 - Bereich Sylbecker Berg anders zu wählen. Hier erscheint die Darstellung einer Grünfläche für die Restfläche (Straßendamm) zwischen der Kreisstraße 51 und den Bahnanlagen als nicht geeignet. Es wurde vorgeschlagen hier die Flurstücksflächen der L550 komplett als überörtliche Hauptverkehrsstraße auszuweisen (keine Belastung der L550 mit einer „Grünflächen“ Ausweisung) bzw. allenfalls eine Ausweisung als „begleitendes Verkehrsgrün“ vorzunehmen. 4. Die Darstellung im weiteren Verlauf der „Innerörtliche Entlastung“ bis zur Mühlenfeldstraße ist straßenbegleitend als „Schutzgrün“ dargestellt. Es erscheint sinnvoll, diese Darstellung mit der zu vorstehendem Punkt 3. gegebenenfalls aufeinander abzustimmen (noch keine Zweckbestimmung). 40.4: Herrn Schüller wurde das Protokoll des Telefonates zugesandt, mit der Bitte die inhaltliche Richtigkeit gegen zu zeichnen.	einer entsprechenden Fachplanung ermitteln lässt. Durch die symbolhafte Darstellung ist jedoch eine ausreichende Hinweiswirkung gegeben, dass in diesem Bereich eine ausreichende Flächenfreihaltung für einen späteren Straßenausbau erforderlich ist. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 40.3: Den im Vorentwurf dargestellten Grünflächen ohne Zweckbestimmung im Bereich der Hauptverkehrsstraßen sowie den Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ werden künftig die neuen Zweckbestimmungen „Verkehrsgrün“ bzw. „Abstandsgrün“ zugeordnet. Im Bereich der K51/L550 wird jedoch auf eine vollflächige Darstellung als Straßenverkehrsfläche verzichtet, da sonst auch Böschungsflächen einbezogen würden, die letztlich nicht für den Verkehr zur Verfügung stehen. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird teilweise gefolgt <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 40.4: Die Richtigkeit wurde bestätigt. -kein Beschluss erforderlich-
43	Unterhaltungsverband Bever-Holzminde, Holzminden Vom 26.01.2015	43.1: Allgemeine Forderungen zur Neuaufstellung Grundsätzlich ist im Bereich der Gewässer II. Ordnung im gesamten Stadtgebiet darauf zu achten, dass aufgrund der erheblichen Bedeutung für den Hochwasserschutz dem Erhalt und der Rückgewinnung von Retentionsräumen, respektive sich frei entwickelnden Auenbereichen, mehr Bedeutung zukommt. Dies ist nicht nur einem vorbeugenden Hochwasserschutz gerecht, son-	Zu 43.1: Die genannten Gewässer sind mit ihren jeweiligen Überschwemmungsgebieten im Flächennutzungsplan dargestellt. Es werden jedoch keine neuen Bauflächen innerhalb dieser Überschwemmungsgebiete dargestellt. Von den dargestellten Überschwemmungsgebieten geht für die verbindliche Bauleitplanung eine Anstoßwirkung aus. Im Rahmen der Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sind dann – sofern

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		dem wird im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 6, 29, ... im Sinne einer entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Gewässerentwicklung des guten ökologischen Zustandes gefordert. Das Stadtgebiet von Holzminden durchfließen die beiden Gewässer Holzminde und Dürre Holzminde (im Oberlauf als Hasselbach), beide im Verbandsgebiet des UHV Bever-Holzminde die Dürre Holzminde mit dem Hasselbach und die Holzminde ist im letzten Bewirtschaftungsplan der Gebietskooperation Weser-Nethe als ein Schwerpunktgewässer und Wasserkörper mit Priorität 1 als naturnahes Gewässer eingeteilt. Dies bedeutet, dass auch seitens der Stadt Holzminden eine besondere Verpflichtung gegenüber diesen Gewässern, nämlich eine Umsetzung der Forderungen der EU Wasserrahmenrichtlinie besteht. Dies sollte und muss sich auch in einem vorbereitenden Bauleitplan widerspiegeln. 43.2: Für die Entwicklung und Gestaltung naturnaher Fließgewässer im urbanen Raum ist es sehr wichtig, Überschwemmungsgebiete und Auen, möglichst dem Zustand ihrer natürlichen Ausdehnung entsprechend nicht nur zu erhalten, sondern auch wo immer möglich neu auszuweisen. Dies dient, wie bereits oben erwähnt, nicht nur einer Dämpfung von Hochwasserabflussspitzen, mit ihren oft verheerenden Folgen und entsprechend wirtschaftlichen Schäden, sondern auch der Verbesserung der ökologischen Bedingungen gemäß WHG und EU-Wasserrahmenrichtlinie. Daher muss unserer Ansicht nach in einem so wichtigen Bauleitplan, wie dem Flächennutzungsplan der Stadt Holzminden die Gewässerentwicklung der das Stadtgebiet von Holzminden durchfließenden Gewässer in Bezug auf eine mögliche Festsetzung oder sogar Neuausweisung von Retentionsräumen stärker berücksichtigt werden, als im dies im vorliegenden Entwurf zur Zeit der Fall ist.	erforderlich – geeignete Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind ohnehin zu beachten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht jedoch kein weiterer Handlungsbedarf. Die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete wurden von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden zur Übernahme in den Flächennutzungsplan zur Verfügung gestellt. Eine weitere Ausweisung von Überschwemmungsgebieten bzw. Retentionsräumen ist Aufgabe der entsprechenden Fachbehörden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird dahingehend bereits gefolgt, dass keine neuen Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsgebiete dargestellt werden. Die Anregungen hinsichtlich Retentionsflächen und Maßnahmen an den Gewässern sind auf der Ebene der Bebauungspläne zu berücksichtigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 43.2: Grundsätzlich ist die naturnahe Gestaltung und Entwicklung der Fließgewässer ein Ziel der Stadtplanung. Dieses kann hier – insbesondere im innerstädtischen Raum – aus Maßstabsgründen allerdings nicht dargestellt werden. Gewässerrandstreifen von fünf bis zehn Metern gehen im Maßstab 1:10.000 unter und sind dort kaum zu erkennen. In einem zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungsgespräch mit dem Unterhaltungsverband wurde festgelegt, dass der Auenbereich der Holzminde entlang der K 50 anstatt als Waldfläche nurmehr als Landwirtschaftsfläche dargestellt wird. Hierdurch soll eine forstwirtschaftliche Nutzung der Auenbereiche vermieden werden. Die Änderungen waren Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Auenbereich der Holzminde außerhalb der Ortschaften als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Darüber hinaus müssen allgemeine Aussagen zur Gewässerentwicklung getroffen werden, hierzu gehören im speziellen Ziele und Maßnahmen, die verbindlich festgelegt werden. Nicht zuletzt kann davon auch eine zukunftssträchtige Stadtentwicklung auch im Sinne der Schaffung von verbindenden Grünelementen als Erholungsräume entlang der Gewässer profitieren. Konkret bedeutet dies zum Beispiel die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, in denen eine Eigenentwicklung des Gewässers zugelassen wird oder der Verbot von neuen Bauten, Verkehrsflächen o.ä. im Nahbereich entlang von Fließgewässern (fünf bis zehn Meter breite Auenentwicklung). 43.3 In Bezug auf die Oberflächengewässer weist der im Rahmen der Neuaufstellung des F-Plans erarbeitete Umweltbericht daraufhin, dass „die Fließgewässer der Stadt Holzminde insbesondere im Bereich der ... (hier fehlt der Zusammenhang leider!) noch ein deutliches Biotopentwicklungspotential aufweisen“. Dieser Aussage schließt sich der Unterhaltungsverband Bever-Holzminde grundsätzlich an und fordert konkrete Aussagen zu einzelnen Bereichen. So werden desweiteren im Umweltbericht „Aufwertungsmaßnahmen von naturfernen Gewässerabschnitten, besonders der Dürren Holzminde und der Holzminde im Stadtbereich“ gefordert. Auch hier vermissen wir die Ausweisung konkreter Bereiche und/oder konkreter Maßnahmen. Hiermit ist zum Beispiel auch die Entwicklung der Gewässer Dürre Holzminde und Holzminde im Bereich der Fa. Symrise, Werk Weser sowie im Bereich der Teichanlagen, des Haarmannplatzes und der Herrenbache gemeint. Hier müsste mittel- bis langfristig betrachtet zur Erreichung der nach WHG und EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten Ziele Maßnahmen entwickelt werden, um die Erreichung der Ziele zu gewährleisten. Dies sollte unserer Meinung nach im F-Plan, z.B. als „zu renaturierende Bereiche“ dargestellt werden. Im Folgenden werden die konkreten Änderungsbereiche des Entwurfs des F-Planes mit Ihren Inhalten aufgenommen und	<u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 43.3: Der betreffende Satz wird im Umweltbericht richtig gestellt bzw. ergänzt. Die Ausweisung konkreter Maßnahmen kann innerhalb dieses Verfahrens nicht geleistet werden (s.o.). <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Forderungen seitens des UHV Bever-Holzminde dazu gestellt: 43.4: Zu 1.15: Um die Jugendherberge Im Bereich östlich der Herrenbache geht das Mischgebiet direkt an das Gewässer heran. Hier ist darauf zu achten, dass sich die Nutzungen rechts und links der Herrenbache mindestens fünf bis zehn Meter entfernt befinden. Es dürfen keine neuen Bauten, Verkehrsflächen o.ä. im Bereich der Auen erlaubt werden. Ein naturnaher Gewässerausbau und – Gewässergestaltung sollte angestrebt werden. 43.5: Zu 1.31: Nachnutzung der Flächen des ehemaligen Reitvereins In diesem Bereich ist unbedingt darauf zu achten, dass ein ausreichend großer Abstand zur Dürren Holzminde eingehalten wird. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Dürren Holzminde muss mindestens freigehalten werden. Es wird ein Mindestabstand von fünf bis zehn Meter zur Böschungskante des Gewässers gefordert, um einer dynamischen Gewässerentwicklung nicht entgegen zu stehen. Auf jeden Fall muss gewährleistet sein, dass die Wohnbebauung respektive die Nutzung der Gärten nicht bis zum Gewässer heran reichen kann. Dies gilt sowohl für die zukünftige Nachverdichtung im Westen als Wohnbaugebiet sowie der östlichen Flächen (Nutzung durch das Albert-Schweitzer-Therapeutikums als Sonderbaufläche). In anderen Bereichen hat sich gezeigt, dass Grundstücksbesitzer durch einen nicht sachgerechten Umgang mit dem Gewässer gegen das Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewässerfremde Uferausbauten oder nicht Gewässer gerechte Pflegemaßnahmen vornehmen. Dies entspricht nicht dem im WHG festgesetzten Ziel der Gewässerentwicklung, die der Unterhaltungsverband	Zu 43.4: Die neu dargestellte gemischte Baufläche grenzt an die Wasserflächen des ehemaligen Hafens, nicht des Herrenbaches. Beiderseits des Bachlaufes südlich der Änderungsfläche sind Landwirtschaftsflächen dargestellt. Eine Bebauung kann hier somit ausgeschlossen werden. Ein naturnaher Gewässerausbau ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird dahingehend bereits gefolgt, im Bereich des Herrenbaches keine neue Bebauung anzustreben. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 43.5: Hier wurde im Rahmen der Neuaufstellung lediglich eine gemischte Baufläche in Wohnbaufläche und Sonderbaufläche geändert. Im Bereich der dargestellten Wohnbaufläche wird eine Nachverdichtung angestrebt. Eine Beachtung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes bezüglich des dargestellten Überschwemmungsgebietes muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens besteht kein Handlungsbedarf. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein Handlungsbedarf. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Bever-Holzminde ebenso wie die Stadt Holzminden gegenüber verpflichtet sind. Im Sinne einer breiten und zukunftssträchtigen Versorgung der Naherholung kann hier, wie in anderen Bereichen auch die Möglichkeiten einer fuß- bzw. sogar radläufigen Erschließung durch Wohnbebauung o.ä., die bis an das Gewässer reicht, damit ausgeschlossen werden. Eine weitgehend eigendynamische Entwicklung sollte hier zugelassen werden. 43.6: Zu 2.2: Wohngebäude am Sägewerk In diesem Bereich ist unbedingt darauf zu achten, dass ein ausreichend großer Abstand zur Holzminde eingehalten wird. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Holzminde muss mindestens freigehalten werden. Es wird ein Mindestabstand von fünf bis zehn Meter zur Böschungskante des Gewässers gefordert, um einer dynamischen Gewässerentwicklung nicht entgegen zu stehen. Auf jeden Fall muss gewährleistet sein, dass die Wohnbebauung respektive die Nutzung der Gärten oder wie hier der gewerblichen Nutzung nicht bis zum Gewässer heran reichen kann. In anderen Bereichen hat sich gezeigt, dass Grundstücksbesitzer durch einen nicht sachgerechten Umgang mit dem Gewässer gegen das Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewässerfremde Uferausbauten oder nicht Gewässer gerechte Pflegemaßnahmen vornehmen. Dies entspricht nicht dem im WHG festgesetzten Ziel der Gewässerentwicklung, die der Unterhaltungsverband Bever-Holzminde ebenso wie die Stadt Holzminden gegenüber verpflichtet sind. 43.7: Zu 3.3: Fläche am Jugendfreizeitheim Der UHV Bever-Holzminde begrüßt den Wegfall des ursprünglichen Sondergebietes und die Anpassung in Wald.	Zu 43.6: Hier findet im Bereich der Holzminde keine Änderung der Flächennutzung statt. Das betroffene Wohngebäude befindet sich deutlich außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird nicht berücksichtigt und führt somit zu keiner Änderung. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 43.7: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
44	Wasser- und Schiff- fahrtsamt Hann.- Münden vom 21.01.2015	44.1: Gegen das Planungsvorhaben bestehen von hier keine Bedenken, da die Erfordernisse der von der Wasser- und Schiff- fahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßen- verkehrs nicht berührt werden. Sollten in Folge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Entwässerungen geplant sein, so sind beim Wasser- und Schiff- fahrtsamt Hann. Münden Entsprechende Anträge zu stellen.	Zu 44.1: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genom- men. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
45	Bundesanstalt für In- frastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundes- wehr, Bonn vom 23.01.2015	45.1: Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Hinweis: Das Planungsgebiet liegt im Bereich eines Hubschrau- bertiefflugkorridors, so dass u.U. bei einer Kранаufstellung ich erneut beteiligt werden möchte.	Zu 45.1: Festsetzungen zu Gebäudehöhen erfolgen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Die Hinweise sind somit im Rahmen von Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Im Rahmen der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genom- men. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
51	Ericsson, Backnang vom 24.10.2014	51.1: Vielen Dank für Ihre Anfrage und die Übersendung der Daten zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden. Wir können Ihnen mitteilen, dass die Ericsson Services GmbH derzeit keinen Richtfunk im Bereich der Änderungsgebiete be- treibt. Unsererseits bestehen somit keine Einschränkungen zu Ihren Vorhaben. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Zu 51.1: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
52	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 25.11.2014	52.1: Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - es verlaufen fünf unserer Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail drei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. - im Umkreis von 250 m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen. Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:	Zu 52.1: Die Richtfunktrassen wurden bereits in den Flächennutzungsplan übernommen <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen wurden bereits berücksichtigt <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Richtfunkverbindung A-Standort in WGS84 </	

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		schränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden. Anlage: 2 Detailkarten, 1 Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Richtfunktrassen	
54	Stadt Holzminden Ordnungsamt Burkard Woitczyk vom 22.10.2014	54.1: Zu Ziffer 1.14 Feuerwehrstandort Wallstraße (0,93 ha) in der Begründung auf Seite 74 gibt das Ordnungsamt folgende Stellungnahme ab: Neben dem Ofenhaus sollten die gesamten Flächen südlich des Feuerwehrgeländes dem Feuerwehrstandort zugeordnet werden, also nicht nur der Garagenhof, sondern auch das angrenzende Wohnhaus „Wallstraße 3“. Die Aussagen des Brandschutzbedarfsplanes 2014 bezüglich der zusätzlichen Feuerwehrausfahrt zur Nordstraße und zur baulichen Erweiterung finden im F-Plan-Entwurf keine Berücksichtigung. Teile des Parkplatzes Nordstraße, einschl. der zusätzlichen Ausfahrt, sind ebenfalls als Feuerwehrstandort darzustellen.	Zu 54.1: Die Planungen zur Erweiterung des Feuerwehrstandortes sind zwischenzeitlich konkretisiert worden. Daher kann die entsprechende Darstellung nunmehr auch im F-Plan gemäß der Anregung angepasst werden. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
55	Stadt Holzminden Rechtsamt Christina Augustin vom 28.11.2014	55.1: Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes gebe ich nachstehende Stellungnahme ab: Die Raumbedarfsermittlung für den Neubau des Feuerwehrhauses am Standort Wallstraße hat ergeben, dass Flächen des Parkplatzes Nordstraße erforderlich sein werden. Ob die gesamte Fläche dafür benötigt wird, wie es ein großer Testentwurf des Fachbüros vorsieht, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sagen. Von daher sollte dieser erhöhte Flächenbedarf des Feuerwehrstandortes bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden.	Zu 55.1: Die Planungen zur Erweiterung des Feuerwehrstandortes sind zwischenzeitlich konkretisiert worden. Daher kann die entsprechende Darstellung nunmehr auch im F-Plan gemäß der Anregung angepasst werden. Die Änderung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
56	Stadt Holzminden Hauptamt Bürgermeister Friedrich-Wilhelm Bruns vom 22.10.2014	56.1: Die F-Plan-Änderungen, die den Bereich Schule, Sport und Bäder betreffen, wurden im Vorfeld zwischen dem Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Holzminden und dem Hauptamt abgestimmt. Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit einer Stellungnahme.	Zu 56.1: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
			Aufgestellt: Hameln, den 27.05.2015 / 11.11.2015 Planungsbüro Lauterbach Dipl.-Geogr. Askan Lauterbach Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur